

Amtsgericht Wolgast

Ausfertigung

4 K 18/10



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Peenemünde Blatt 856**
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: laufende Nummer 1:
48,61/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Peenemünde Flur 2 Flurstück 114/2;
Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 4, 5, 6; 2.800 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 16**
und dem **Kellerraum Nr. 16** laut Aufteilungsplan

soll am **Dienstag, 07. Februar 2012 um 11.00 Uhr,**
im Amtsgericht Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage
im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 25.10.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG auf **52.000,00 EUR** festgesetzt.

Bei dem Eigentum handelt es sich um eine mit offener Küche gestaltete 2-Raum-Dachgeschoss-Wohnung nebst Bad und Flur sowie Kellerraum mit ca. 55 qm Wohnfläche, befindlich in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Das wahrscheinlich in den 1950er Jahren errichtete Objekt wurde 2010 modernisiert und instandgesetzt.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Hauptstraße 5, 17449 Peenemünde.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach

4 K 18/10

- 2 -




Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Wolgast, 25.10.2011

Seidlein
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
Wolgast, 01.11.2011


Dröse
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle 14



an die Gemeinde-/Stadttafel geheftet am: _____
von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am: _____



Anschrift

Bewertung

Baujahr

baulicher /

Ausstattung

Wert der I

Grundstüc

Wohnungs

Ertragssitu

innerörtlic

Erschließu



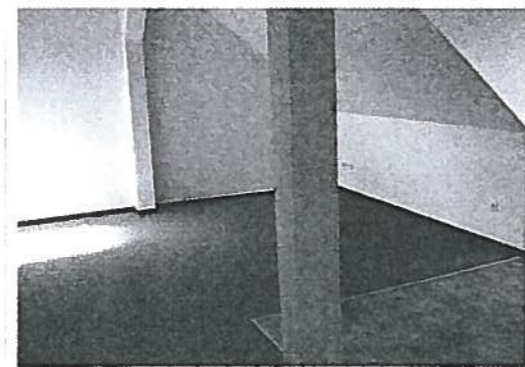


teilen. Der

ZVG) zu
bericht den
ndbesitzes

Kurzexposé

Geschäfts- Nr. 4 K 18 / 2010



Anschrift	17449 Peenemünde, Hauptstraße 5 Wohnung 16
Bewertungsobjekt	Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus Wohnzimmer / Küche, Schlafzimmer, Duschbad Abstellraum im Keller, PKW – Stellplatz vorhanden
Baujahr	ca. 1953/ Vollsanierung 2007
baulicher Zustand	gut
Ausstattungsstandard	Duschbad neu, Wohnung mittlerer Standard
Wert der Innenausstattung	Keine Einbauküche vorhanden
Grundstücksfläche	2.800 m ²
Wohnungsgröße	55,02 m ² ; 2 – Raum - Wohnung Wohnungsgrundbuch, 48,61/1.000 Miteigentumsanteil an der Wohnanlage
Ertragssituation	ca. 5,05 Euro / m ² WF; Reinertrag ca. 2.700 Euro/Jahr
innerörtliche Lage	mittlere Lage, umliegend Mehrfamilienhäuser, Gärten, voll ausgebaute Anliegerstraße, großer Anteil an Grünflächen
Erschließung	zentraler Abwasseranschluss, Wasser, Energie, Erdgas, Telekommunikation, SAT – TV

Verkehrswert zum Bewertungsstichtag 30.09.10

=> 52.000 EURO

Die Bekanntmachung erfolgte am 08.11.2011 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 08.11.2011

